# Gebührenbedarfsberechnung 2010 für den Rettungsdienst

# 1. Ausgangssituation

Der seit dem 10.07.2008 gültige Gebührentarif wurde vom Rat am 29.05.2008 beschlossen. Die dabei zu Grunde gelegten Einsatzzahlen basierten auf Hochrechnungen der Einsatzzahlen der Jahre 2007 und 2008. Kostenmäßig wurden im Wesentlichen die Haushaltsansätze des Jahres 2008 berücksichtigt.

Aufgrund des inzwischen gültigen Rettungsdienstbedarfsplanes und der Kostenentwicklung als auch der Entwicklung der Einsatzzahlen des Rettungsdienstes ist es notwendig, die Gebührentarife neu festzusetzen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992.

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969.

# 3. Rettungsdienstbedarfsplan (Anhang A)

Gemäß § 12 RettG ist die Stadt Köln verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan unter Beteiligung der Kostenträger aufzustellen und spätestens alle vier Jahre fortzuschreiben.

Der derzeitig gültige Rettungsdienstbedarfsplan wurde vom Rat am 05.05.2009 beschlossen. Mit den Kostenträgern (Verbände der Krankenkassen) wurde vereinbart, den notwendigen Ausbau der rettungsdienstlichen Vorhaltung in Köln in einem Stufenprogramm vorzunehmen. Die erste Stufe wird zum 01.04.2010 umgesetzt und damit kostenmäßig wirksam.

## 4. Allgemeine Kostenentwicklung

Die seit der letzten Satzungsänderung zum 10.07.2008 entstandenen allgemeinen Kostenänderungen werden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

# 4.1. Gesamtkosten

Für den gebührenrelevanten Teil des Rettungsdienstes werden im Jahre 2010 einschließlich der Kostensteigerungen aufgrund des Rettungsdienstbedarfsplanes (ab 01.04.2010) Kosten von insgesamt 31.177.797 € gem. Anhang B anfallen.

In den Gesamtkosten sind im Wesentlichen nachfolgende Kostenblöcke enthalten:

#### 4.1.1 Personalkosten bei der Feuerwehr

Für die Beschäftigten der Feuerwehr Köln werden die durchschnittlichen Personalkosten je Besoldungs- und Entgeltgruppe vom Organisationsamt -10- zu Grunde gelegt.

Für 2010 wurde eine Personalkostensteigerung von 2 % berücksichtigt.

## 4.1.2 Erstattungen an die Hilfsorganisationen

Die Hilfsorganisationen erhielten bis einschließlich 2003 für ihre Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst pauschale Kostenerstattungen. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Vorschriften wurde im Jahr 2003 erstmals ein öffentliches Auswahlverfahren durchgeführt, um zu ermitteln, welche Rettungsmittel ab 2004 von welcher Hilfsorganisation besetzt werden. Um gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen, wurden dabei die Fahrzeugbesetzungen ohne Unterkunfts- und Betriebskosten ausgeschrieben und die Wartungsorganisationen der von den Hilfsorganisationen selbst betriebenen Fahrzeuge ab 2004 auf die Feuerwehr rückübertragen. Hierdurch ist es seit 2004 möglich, die Erstattungen an die Hilfsorganisationen für jedes Rettungsmittel einzeln vorzunehmen. Die Gesamterstattung beläuft sich auf 6.714.043 € (5.805.834 € RTW-Besetzung, 908.209 € NEF-Besetzung).

#### 4.1.3 Kosten der Notärzte

Neben Notärztinnen und Notärzten, die bei der Stadt Köln angestellt sind (Beträge gemäß Ziff. 4.1.1), werden auch verschiedene Krankenhäuser für die Gestellung von Notärzten gegen Kostenerstattung in Anspruch genommen sowie freiberufliche Ärzte eingesetzt.

Die Kostenerstattungen an die Krankenhäuser und die Honorare der Notärzte belaufen sich auf 1.111.500 €.

#### 4.1.4 Kalkulatorische Kosten

#### 4.1.4.1 Kalkulatorische Miete

Für die Nutzung der im Eigentum der Stadt stehenden Gebäude wird eine kalkulatorische Miete von insgesamt 400.749 € angesetzt.

# 4.1.4.2 Kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung

Die kalkulatorischen Kosten für das aufgewendete Kapital wurden nach gesamtstädtischer Vorgabe berechnet (Zinsen 2010: 6,5 %). Es entstehen Abschreibungen von 915.186 € und Zinsen von 411.905 €.

# 5. Kostenbereinigung

Nicht alle Kosten, die nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, können in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

Es handelt sich dabei nicht um disponible Kosten, die dem Grunde oder der Höhe nach zur Disposition gestellt werden können, sondern um Aufwendungen, die zur gesetzlich geregelten Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes entweder zwingend erforderlich sind, sich aus der Aufgabenzuweisung ergeben oder aber aus uneinbringlichen Forderungen resultieren. Diese Kosten sind nach den Grundsätzen der

Kosten- und Leistungsrechnung dem Rettungsdienst zwar zuzuordnen und dementsprechend zu veranschlagen, können aber bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

# 5.1 Kosten der Ausbildung

Für die Fahrzeugführerbesetzung eines Rettungswagens (RTW) und für die Fahrerfunktion auf dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) ist die Qualifikation des Rettungsassistenten gesetzlich vorgeschrieben. Da sichergestellt werden muss - etwa für Großunfälle -, dass alle Feuerwehrbeamten jederzeit auch diese Funktion in der Notfallrettung wahrnehmen können, werden ausnahmslos alle Brandmeister nach der Laufbahnprüfung zusätzlich auch zu Rettungsassistenten ausgebildet. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei einem Großschadensereignis alle verfügbaren Rettungsdienstmittel mit fachlich qualifiziertem und ständig geschultem Personal zum Einsatz gebracht werden können.

Aufgrund der Entscheidung des Innenministers NRW, die von der Krankenkassenseite herbeigeführt wurde, dürfen die Kosten für die Ausbildung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (Auszubildende und Schulungspersonal) nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Diese Kosten bleiben daher unberücksichtigt. Die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung für im Rettungsdienst eingesetztes Personal ist dagegen in der Gebührenkalkulation enthalten.

# 5.2 Kosten für die Unterbringung psychisch Kranker

Seit dem Jahr 2000 werden die Aufgaben nach dem Gesetz über die Betreuung und Unterbringung psychisch Kranker (PsychKG) von der Berufsfeuerwehr wahrgenommen (vorher Amt für öffentliche Ordnung). Hier entstehen Personalkosten. Da es sich um eine ordnungsbehördliche Aufgabe gemäß besonderer Rechtsgrundlage handelt, dürfen die entstehenden Kosten nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Soweit Patienten nach dem PsychKG aber eines Rettungstransportes bedürfen, werden die dafür entstehenden Rettungsdienstgebühren berechnet.

#### 5.3 Kosten der Leitstelle

In Nordrhein-Westfalen sind auf der Kreisebene gemeinsame Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst vorgeschrieben ("einheitliche Leitstelle"). In der Kosten- und Leistungsrechnung können die Kosten der Leitstelle nicht nach Aufgabenbereichen getrennt werden, sondern der Gesamtaufwand wird nach dem Ergebnis einer methodisch durchgeführten Organisationsuntersuchung nach tatsächlichen Einsatzzahlen und dem Zeitaufwand pro Einsatz auf die beiden Aufgabenbereiche Feuerschutz und Rettungsdienst aufgeteilt.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 08.11.2000 sind die in der einheitlichen Leitstelle entstehenden Kosten gebührenrechtlich aber nach Vorhaltekosten und einsatzbedingten Kosten zu differenzieren. Für die Gebührenbedarfsberechnung müssen daher zunächst die Vorhaltekosten hälftig verteilt werden und nur die einsatzbedingten Kosten können dem jeweiligen Aufgabenbereich im Verhältnis der Beanspruchung zugeordnet werden.

Im Ergebnis führt diese zwingende Verteilung zu einer stärkeren Gewichtung der Vorhaltung und somit zu einer geringeren Refinanzierung der Leitstellenkosten über Rettungsdienstgebühren. Die Kostenverteilung erfolgt daher im Verhältnis 59:41 Rettungsdienst/Feuerschutz.

# 5.4 Kalkulatorisches Ausfallwagnis

Gem. Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 30.07.1992 dürfen die Kosten des Rettungsdienstes, die von Benutzern verursacht werden, die keine Gebühr zahlen, nicht den gebührenzahlenden Benutzergruppen (insbesondere also den Krankenkassen) angelastet werden. Aus diesem Grund darf das sog. Gebührenausfallwagnis zum Ausgleich uneinbringlicher Forderungen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

Diese Rechtsprechung wird beachtet, denn ein Ausfallwagnis wird nicht kalkulatorisch in die Gebührenbedarfsberechnung eingebracht.

## 6. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen (Anhang C)

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) können Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen im Rettungsdienst abgerechnet werden. Daher fließt das Gesamtdefizit der Jahre 2007 und 2008 in die Gebührenkalkulation für 2010 mit ein.

# 7. Gebührenrelevante Kosten (Anhang B)

Gemäß Anhang B entstehen gebührenrelevante Kosten in Höhe von 31.177.797 €. Diese setzen sich zusammen aus:

- direkten Personalkosten (10.890.568 €)
- direkten Sachkosten (11.509.593 €),
- sekundären Kosten (8.777.636 €)
- Verlustausgleich der Vorjahre 2007 und 2008 (684.252 €).

# 8. Einsatzzahlen

Die Höhe der Gebühr wird durch die gebührenrelevanten Kosten einerseits und die Zahl der für 2010 erwarteten Einsätze andererseits bestimmt.

# 8.1 RTW-Einsätze

Für 2010 wird auf der Basis einer mehrjährigen Entwicklung eine Einsatzzahl von 85.330 erwartet (Anhang D).

## 8.2 Fehleinsätze

Mit dem neu gefassten Rettungsgesetz von 1999 wurde den Rettungsdienstträgern in § 15 Abs. 1 die Möglichkeit eingeräumt, auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenbedarfsberechnungen aufzunehmen. Daher sind die im Rettungsdienst unvermeidlichen Fehleinsätze ("Mitfahrt verweigert", "Person hat sich vom Einsatzort entfernt", "Gutgläubig die Feuerwehr gerufen" usw.) nicht mehr zu separieren und aus der Kalkulation herauszunehmen, sondern die Kosten für diese Einsätze bleiben gebührenrelevant.

Allerdings sind sog. Begleitfahrten, also Einsätze, bei denen ein RTW zum Eigenschutz der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu bestimmten Alarmierungsstichworten (z.B. Wohnungsbrand) mit ausrückt, nicht als Fehlfahrten im Sinne des Gesetzes zu werten. Diese Kosten können nicht den Kostenträgern angelastet werden. Der Not-

arztdienst ist nicht betroffen.

Der Ausgleich wird dadurch vorgenommen, dass die Begleitfahrten den regulären Transporten zugeschlagen werden. Durch diese Zusetzung um 1.270 Begleitfahrten erhöht sich die für das Jahr 2010 erwartete Einatzzahl von 84.060 auf 85.330 Gesamteinsätze. Durch den höheren Divisor verringert sich die Gebühr für den RTW.

#### 8.3 Notarzteinsätze

2010 werden 26.506 Einsätze erwartet (<u>Anhang D</u>). Aufgrund der Zusetzung des NEF 5 (Weidenpesch) ist von einer überproportionalen Steigerung auszugehen.

#### 9. Ergebnis

# 9.1 Satzungstarife

Es ergeben sich folgende Satzungstarife (Anhang E):

RTW **279** € (derzeit 269,- €) Erhöhung um 3,72 % NEF **305** € (derzeit 262,- €) Erhöhung um 16,41 %

### 9.2 Fernfahrten

Für die im RTW-Bereich gelegentlich vorkommenden Auswärtsfahrten von RTW ist eine durchschnittliche Einsatzdauer von 46 Minuten ermittelt worden. Daraus errechnet sich bei einer zu Grunde gelegten Durchschnittsgeschwindigkeit von 70 km/h eine Gebühr von 5,20 € (derzeit 5,00 €) pro Auswärtskilometer (Anhang F).

# 9.3 Transport mehrerer Personen

Beim gleichzeitigen Transport mehrerer Personen wird für den entstehenden Mehraufwand - insbesondere Abrechnungsaufwand in der Rettungsdienstgebührenstelle - ein Zuschlag von 25 % auf die reguläre Gebühr erhoben. Der sich dann ergebende Betrag wird anteilig auf die transportierten Personen umgelegt.

## 9.4 Einsatz des Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug

Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug wird 50 % der Notarztgebühr erhoben.

Dieser Gebührentarif wurde neu in die Satzung aufgenommen um beispielsweise eine Abrechnungsbasis für die Einsätze zu erhalten, bei denen die Notärztin oder der Notarzt auf einem RTW bei Intensivverlegungen zum Einsatz kommen.

9.5 Untersuchung und Behandlung mehrerer Personen durch die Notärztin/den Notarzt

Für die notärztliche Tätigkeit bei mehreren Personen an einer Einsatzstelle wird die Gebühr um einen Zuschlag von 50 % angehoben, die dann auf die beteiligten Personen umgelegt wird.

# 10. Beteiligung der Krankenkassen

Gem. § 14 des Rettungsgesetzes ist der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung ist erfolgt und es wurde am 08.02.2010 Einvernehmen erzielt.

# 11. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die für das Haushaltsjahr 2010 zu erwartenden Kosten werden durch Gebühreneinnahmen refinanziert.